

Richtlinien zur Kulturförderung in Minden

Vorbemerkung

Die Stadt Minden erkennt die Leistungen freier Mindener oder in Minden wirkender Initiativen an und unterstützt diese freie Kulturarbeit durch finanzielle Mittel nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes.

Seit 2019 werden weitere Fördermittel für Kulturangebote in Minden zur Verfügung gestellt, die auch von städtischen oder stadtnahen Kulturinstitutionen selbst beantragt werden können.

Die zu verwendenden Vordrucke für Antrag, Mittelabruf und Verwendungsnachweis stehen, ebenso wie ein Onlineantrag auf der Homepage der Stadt Minden zur Verfügung.

1 Gegenstand der Förderung / Fördervoraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden öffentliche Veranstaltungen, Formate und Projekte von Kunst und Kultur in Minden und/oder mit besonderer Bedeutung für Minden.
- 1.2 Die Zusammenarbeit mit städtischen oder stadtnahen Institutionen schließt eine Förderung grundsätzlich nicht aus.
- 1.3 Gefördert werden insbesondere Projekte,
 - die sich durch inhaltliche, konzeptionelle oder methodische Innovation auszeichnen,
 - die mit Partnern durchgeführt werden oder Vernetzungen initiieren,
 - die sich mit der kulturellen, historischen, geographischen Situation Mindens auseinandersetzen und/oder zum Profil der Stadt beitragen,
 - die der Schwerpunktsetzung des Kulturkonzeptes entsprechen, zum Beispiel:
 - wenn sie Teilhabebarrrieren abbauen,
 - wenn sie stadtteilorientiert und experimentell angelegt sindund/ oder
 - die Öffnung in den digitalen Raum berücksichtigen,
 - die im Bereich der bildenden Kunst angesiedelt sindund / oder
- die nachhaltig sind und Modellcharakter haben.
- 1.4 Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, werden nicht gefördert.

2 Antragsberechtigung

- 2.1 Antrags- und empfangsberechtigt sind freie Kulturschaffende und kulturelle Institutionen (freie Gruppen, Vereine und Verbände etc.). Liegt keine konkrete Organisationsstruktur vor, hat jemand aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Minden zu übernehmen.
- 2.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

3 Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Finanzielle Hilfe ist nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben möglich; Investitionen werden nicht gefördert.
- 3.2 Berechtigte nach 2.1 haben eigene Leistungen in Geld oder Geldwert zu erbringen; Eigenleistungen – z.B. erbrachte Arbeit oder Investitionen – können anerkannt werden. Im Übrigen müssen Eigenmittel, Mittel von dritter Seite und beantragte städtische Hilfe in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Soweit üblicherweise eine Förderung durch Dritte, etwa durch Spenden oder Sponsoring, stattfindet, wird vorausgesetzt, dass diese Mittel in Anspruch genommen bzw. eingeplant werden.

4 Förderverfahren

- 4.1 Die städtischen Hilfen (Zuschüsse / Ausfallbürgschaften) werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der entweder zum 31.03. (1. Förderrunde) oder zum 30.09. (2. Förderrunde) eines jeden Jahres bei der*dem Bürgermeister*in der Stadt Minden, Kulturbüro, einzureichen ist. Anträge auf Förderungen nach 4.3, 1. Alt. können jederzeit formlos schriftlich gestellt werden.
- 4.2 Der Antrag muss
- eine ausführliche Beschreibung des Projektes,
 - einen nach Einzelpositionen soweit wie möglich aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtkosten und –einnahmen des Projektes und
 - die beantragte Fördersumme enthalten.
- 4.3 Über Förderanträge entscheidet
- das Kulturbüro in eigener Verantwortung über einen Förderbetrag in Höhe von 10 % der nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung stehenden Fördermittel, insbesondere für unterjährige Unterstützungs-

anfragen nach geringfügigen Fördersummen aus der Mindener Jugendkulturszene,

- der Fachausschuss aufgrund einer mit den kulturpolitischen Vertreter*innen aller in diesem Ausschuss vertretenen Fraktionen abgestimmten Empfehlung des Kulturbüros zeitnah nach den unter 4.1 genannten Terminen.

4.4 Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Mittelabruf der*des Begünstigten nach Erhalt des Bewilligungsschreibens. Mit dem Mittelabruf anerkennt die*der Zuschuss-/ Bürgschaftsnehmende ihre*seine in diesen Richtlinien begründeten Pflichten. Begünstigte, deren beantragte Summe nicht in voller Höhe bewilligt werden konnte, müssen schriftlich erklären, dass der geförderte Projektanteil nicht gefährdet ist.

4.5 Die vom Kulturbüro der Stadt Minden vorgesehenen Vordrucke für Antrag, Mittelabruf und Verwendungsnachweis sind zu verwenden.

5 Nachweispflicht

5.1 Innerhalb von drei Monaten nach stattgefundener Veranstaltung bzw. Abschluss der Maßnahme ist dem Kulturbüro ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem

- die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel oder
- der entstandene Fehlbetrag nachgewiesen wird.

5.2 Die Stadt behält sich das Recht vor, die Schlüssigkeit des Verwendungsnachweises im Einzelfall durch Einsichtnahme in Bücher und Belege nachzuprüfen.

5.3 Nicht verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Projekt nicht in der beantragten Form durchgeführt wurde.

6 Förderung von Kulturangeboten

6.1 Zusätzlich zur Kulturförderung für die freie Kulturszene stehen nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsplans weitere Fördermittel für Kulturangebote in Minden zur Verfügung.

6.2 Hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel nach Nr. 6.1 gelten die Nrn. 1 bis 5 (ohne Nr. 4.3, 1. Alternative) dieser Richtlinien analog.

In begründeten Einzelfällen kann von einem gem. Nr. 3.2 Satz 1 zu erbringendem Eigenanteil abgesehen werden.

- 6.3 Antrags- und empfangsberechtigt für die Fördermittel nach Nr. 6.1 sind neben den in Nr. 2.1 Genannten auch städtische oder stadtnahe Kulturinstitutionen.
- 6.4 Bei städtischen Kulturinstitutionen wird die Fördersumme in das Budget des antragstellenden Instituts umgebucht. Gegebenenfalls fällige Künstlersozialabgaben (KSA) nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind durch das antragstellende Institut im Rahmen des dazu geltenden städtischen KSA-Verfahrens abzuwickeln.
Von der analogen Anwendung der Nrn. 5.1 und 5.2 abweichend gilt der Verwendungsnachweis bei städtischen Kulturinstitutionen als Antragsteller*innen als erbracht, wenn diese schriftlich bestätigen, dass die umgebuchten Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

7 Ausnahmen

Über Ausnahmen nach diesen Kulturförderrichtlinien entscheidet der Kulturausschuss.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2014 in Kraft. Sie ersetzen damit die Kulturförderrichtlinien vom 01.03.2012.

Beschluss des Ausschusses für Kultur und Freizeit vom 25.08.2014

Änderungen:

Änderung mit	betroffene Vorschriften	gültig ab
Beschluss des Ausschusses für Kultur und Freizeit vom 11.04.2016	Punkt 1.3, Punkt 4.1	11.04.2016
Beschluss des Ausschusses für Kultur und Freizeit vom 28.01.2019	Vorbemerkung, Punkt 6, Punkt 7	28.01.2019
Beschluss des Ausschusses für Kultur und Freizeit vom 15.11.2021	Vorbemerkung, Punkte 1.1, 3.2, 4.1 – 4.5, 5.3, 7, 8	15.11.2021